

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Energie- und Ressourceneffizienz, Master of Engineering
Hochschule: Beuth Hochschule für Technik Berlin
Standort: Berlin
Datum: 08.12.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Im Rahmen der Prüfung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat folgende Auflage avisiert:

„Wenn im Einzelfall Bewerber mit einer qualifizierten Berufserfahrung von unter einem Jahr zugelassen werden, muss sichergestellt sein, dass die Berufstätigkeit auch dann so beschaffen ist, dass zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese angeknüpft werden kann. Entsprechende Ausnahmetatbestände sind in den Zugangsvoraussetzungen zu verankern. (§§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 Satz 3 BlnStudAkkV)

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 BlnStudAkkV eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme den Ablauf einer Einzelfallprüfung dargelegt, die im Falle einer Zulassung von weniger als einem Jahr Berufspraxis zur Anwendung kommt. Das dargelegte Verfahren ist aus Sicht des Akkreditierungsrats geeignet, um die Forderungen gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 Satz 3 BlnStudAkkV zu erfüllen, da zur Kompensation einer verkürzten Berufserfahrung zusätzlich erworbene Kompetenzen berücksichtigt werden.

Der Akkreditierungsrat stellt abschließend fest, dass die ursprünglich monierte Regelung durch das Verfahren einer Einzelfallprüfung den landesrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 5 Abs. 1 Satz 3, 11 Abs. 3 Satz 3 BlnStudAkkV i.V.m. § 10 Abs. 5 BerlHG entspricht. Weiterer Regelungsbedarf besteht nicht.

Der Akkreditierungsrat sieht daher von der avisierten Auflage ab.